

Geschäftsordnung der Schiedsstelle für die soziale Pflegeversicherung des Landes Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage des § 76 des Elften Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) und der dazu ergangenen Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.07.1995 (GVBl. LSA Nr. 26/1995, ausgegeben am 02.08.1995) hat die Schiedsstelle in ihrer Sitzung am 06.04.1998 folgende Geschäftsordnung (§ 16 der SchVO) beschlossen:

§ 1

Einleitung des Schiedsstellenverfahrens

(1) Die Geschäftsstelle prüft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden nach Eingang des Antrages, ob dieser den Anforderungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 der SchVO entspricht. Die eingehenden Anträge werden mit einem Geschäftszeichen versehen.

(2) Die von der Geschäftsstelle zu setzende Frist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SchVO beträgt einen Monat.

§ 2

Vorbereitung der Sitzung der Schiedsstelle

(1) Die Verfahren werden in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Geschäftsstelle bearbeitet und entschieden.

(2) Die Termine der Sitzungen der Schiedsstelle werden mit den Mitgliedern der Schiedsstelle abgestimmt.

(3) Die Stellungnahme der anderen Vertragsparteien hat innerhalb von drei Wochen nach Zustellung einzugehen; verspätet eingehende Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten zusammen mit der Ladung alle für das Verfahren wesentlichen Unterlagen. Außerdem haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

(5) Die Schiedsstelle ist nicht an die Beweisanträge der Vertragsparteien gebunden. Mitglieder der Schiedsstelle können Beweisanträge anregen; die Entscheidung, ob weitere Beweismittel beigezogen werden, obliegt dem Vorsitzenden.

(6) Die Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle erfolgt schriftlich durch einfachen Brief, gegenüber den Vertragsparteien gegen Empfangsbekanntnis.

(7) Die Mitglieder der Schiedsstelle leiten ihre Ladung mit sämtlichen Unterlagen im Verhinderungsfall an ihre Stellvertreter weiter und informieren darüber die Geschäftsstelle.

(8) In begründeten Fällen kann die Schiedsstelle die Tagesordnung um weitere Anträge ergänzen und Anträge von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 Amtsführung

(1) Die Anträge und die dazugehörigen Unterlagen dürfen nichtbeteiligten Außenstehenden nicht bekanntgemacht werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen einer umfassenden Schweigepflicht, soweit schützenswerte Daten der Vertragsparteien betroffen sind. Die Schweigepflicht umfaßt auch Kenntnisse, die sie anlässlich von Besprechungen und Beratungen der Schiedsstelle bzw. der Geschäftsstelle erlangen, soweit sie sich auf Verfahrensdaten beziehen.

§ 4 Einigungsversuch und Vermittlungsverfahren

Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder können mit den Parteien auch im Verfahren nach § 7 Abs. 2 SchVO einen Einigungsversuch analog § 9 der SchVO durchführen.

§ 5 Mitarbeit der Mitglieder

Der Vorsitzende kann Mitglieder der Schiedsstelle zu Vorberatungen heranziehen.

§ 6 Mündliche Verhandlung und Beratung

(1) Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich (§ 10 Abs. 1 der SchVO). Stellvertretende Mitglieder dürfen als Zuhörer teilnehmen. Mit Einvernehmen aller Beteiligten können im Einzelfall auch Dritte teilnehmen (Bsp.: Auszubildende).

(2) Mitglieder der Schiedsstelle sollen nicht an den Verhandlungen der Vertragsparteien teilgenommen haben.

(3) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied den Sachverhalt vor. Danach haben die Vertragsparteien das Wort.

(4) Die dem Antrag zugrundeliegenden Unterlagen sind Gegenstand der Verhandlung. Anschließend sind Zeugen und Sachverständige zu hören. Die Mitglieder der Schiedsstelle können Fragen an die Vertragsparteien, die Zeugen und Sachverständigen stellen. Danach sind die Anträge zu stellen. An die mündliche Verhandlung schließt sich die Beratung an. Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder der Schiedsstelle dürfen bei der Beratung und Beschlußfassung Bedienstete der Geschäftsstelle anwesend sein.

(5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese soll neben Ort und Zeit der Sitzung die Namen der Anwesenden enthalten, die Anträge der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

(6) Die Beratungen der Schiedsstelle unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Der Datenschutz nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist zu gewährleisten.

§ 7 Ausschluß, Befangenheit

(1) Für den Ausschluß eines Mitgliedes der Schiedsstelle und der Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit gilt § 60 Sozialgerichtsgesetz entsprechend.

(2) Die Entscheidung trifft die Schiedsstelle ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 8 Entscheidung der Schiedsstelle

(1) Die Entscheidung der Schiedsstelle einschließlich der tragenden Gründe wird den Vertragsparteien durch den Vorsitzenden im Anschluß an die Beratung der Schiedsstelle bekanntgegeben.

(2) Der Vorsitzende fertigt die Entscheidung der Schiedsstelle nach § 12 Abs. 1 der SchVO. Mit Einverständnis der Vertragsparteien kann in der schriftlichen Entscheidung auf die Darstellung des Sachverhaltes verzichtet werden.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten eine Abschrift der Entscheidung der Schiedsstelle.

(4) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind bei der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Sie können in anonymisierter Form Außenstehenden zugänglich gemacht werden. Entscheidungsabschriften dürfen keine geschützten Daten, insbesondere keine wirtschaftlichen bzw. wirtschaftlich verwendbaren Kalkulationsgrundlagen und Personalangaben enthalten, es sei denn, die Vertragsparteien stimmen zu.

§ 9 Vertretung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle geändert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.